



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.

Der rote Hahn auf dem Vereinsdach

Inwiefern haften Vereinsmitglieder, die bei unentgeltlichen satzungsmäßigen Arbeiten für ihren Sportverein Schaden anrichten?

Ein Vereinsmitglied, das bei der Ausführung von unentgeltlichen satzungsmäßigen Aufgaben dem Verein einen Schaden zufügt, haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 15. 11. 2011 (Az. II ZR 304/09) bestätigt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Mitglied eines Schützenvereins, welches entsprechend der Satzung verpflichtet war, die Einrichtungen des Vereins funktionstüchtig zu erhalten, sollte am Vereinsheim einen Wasserkasten an die Regenrinne in Höhe des Dachs montieren. Bei den Arbeiten entfernte der Mann einen Teil der Dachpappe des Flachdachs. Danach verband er mit Hilfe eines Elektroschweißgeräts den Kasten mit einem Eisenträger, wobei es zu einem Funkenflug kam. Dann verschloss er die geöffnete Dachpappe wieder, indem er ein Bitumenbahnstück mit einem Propangasschweißbrenner erhitze, um es verkleben zu können. Nach Ende der Arbeiten fing das Dach Feuer. Trotz eines schnellen Feuerwehreinsetzes konnte der Brand nicht mehr eingedämmt werden. Das Vereinsheim wurde vollständig zerstört.

Das Ehrenamt muss geschützt werden

Der Gebäudeversicherer des Vereins hat den Schaden von 573.932,00 Euro reguliert und das Vereinsmitglied auf Schadensersatz im Rahmen des Regresses in



Der Verein hat seine Mitglieder grundsätzlich von der Haftung ganz oder teilweise freizustellen, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Foto: s. media/pixelio

Anspruch genommen. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Hierbei hat das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Schleswig, eine Haftungsprivilegierung angenommen. Es hat ausgeführt, dass ein Verein seine Mitglieder grundsätzlich von der Haftung ganz oder teilweise freizustellen hat, wenn sich bei der unentgeltlichen Durchführung von satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Hierbei hat das Berufungsgericht hervorgehoben, dass Vereine auf die ehrenamtliche Mitarbeit von Mitgliedern angewiesen sind und ohne sie in der Regel nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben zu erfüllen. Müssten die ehrenamtlich Tätigen alle Risiken der ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich alleine tragen, hätte dies zur Folge, dass ein erheblicher Teil von ihnen nicht mehr zur Mitarbeit bereit wäre. Dies würde zu ei-

ner erheblichen Störung des Vereinslebens führen.

Nicht grob fahrlässig gehandelt

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht hatten in dem konkreten Fall angenommen, dass grob fahrlässiges Handeln nicht vorlag. Ein solches hätte bestanden, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden wäre. Das Berufungsgericht hat insofern das Landgericht bestätigt, als es argumentierte, dass das Vereinsmitglied aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit Erfahrungen mit Metallschweißarbeiten hatte und deren Gefährlichkeit kannte. Deshalb habe der Mann auch entsprechende Feuerchutzmaßnahmen getroffen. Ein weiterer Helfer habe auf den Funkenflug geachtet, darüber hinaus seien Feuerlöscher und ein Wassereimer bereitgestellt worden. Folgerichtig haben die Gerichte die Klage abgewiesen.

Zwar verwies der Bundesgerichtshof wegen eines Fehlers das Verfahren an das Berufungsgericht zurück, wo nun weitere Feststellungen zur Frage des Vorliegens von grober Fahrlässigkeit getroffen werden müssen. Trotzdem bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Mitglieder bei der Durchführung unentgeltlicher satzungsmäßiger Aufgaben des Vereins haftungsprivilegiert sind und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber haftbar zu machen sind.

